



MERKBLATT „GEHÖLZSCHNITT UND ARTENSCHUTZ“

Das Landratsamt Berchtesgadener Land informiert:

Artenschutz an Gehölzen - Was ist zu beachten bei Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen im Garten

Allgemeiner Artenschutz

Schutzfrist

Es ist verboten Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom **1. März bis 30. September** abzuschneiden oder zu beseitigen. (jahreszeitliches Schnittverbot gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das zeitlich beschränkte Schnittverbot soll dem allgemeinen Schutz aller Arten dienen, die auf Gehölze als Brutplatz und Nahrungsquelle in der Saison angewiesen sind. Schnittmaßnahmen an Gehölzen sollten deshalb möglichst nur im Zeitraum von Oktober bis Februar durchgeführt werden.

Gesetzliche Ausnahmen

- ◆ Bäume auf gärtnerisch genutzten Grundflächen (hierzu zählt auch der Hausgarten)
- ◆ Schonende Form- und Pflegeschnitte
- ◆ Bäume im Wald
- ◆ Beseitigung von geringfügigem Gehölzbewuchs, wenn dies zur Verwirklichung einer zugelassenen Baumaßnahme erforderlich ist
- ◆ Notwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, wenn keine Alternativen ersichtlich sind.



Achtung

Stehen die Bäume unter dem Schutz einer naturschutzrechtlichen Verordnung (z. B. Baumschutzverordnung, Naturdenkmalsverordnung, Landschaftsschutzgebietsverordnung o. A.), ist für Eingriffe u. U. eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich (bei Baumschutzsatzungen ⇒ Stadt/Gemeinde)!

Weitere Informationen unter:

<https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/natur-artenschutz/baum-heckenschnitt/>



Merkblatt „Artenschutz und Gehölzschnitt“

Besonderer Artenschutz

Im Gegensatz zum jahreszeitlichen Schnittverbot des allgemeinen Artenschutzes gelten die **Vorschriften** des besonderen Artenschutzes **ganzjährig!**

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (z. B. Larven, Eier) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem ist es untersagt ihre **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (z. B. belegte Nester, Höhlen in Bäumen).

- ◆ **Besonders geschützte Arten** sind z. B. fast alle heimischen Säugetiere (z. B. Eichhörnchen, Siebenschläfer), alle europäischen Vogelarten, einige Insektenarten (z.B. Hornissen und viele Wespenarten, Prachtkäfer), eine Reihe von Amphibien und Reptilien.
- ◆ **Streng geschützte Arten** unterliegen einem weitergehenden Schutz (zusätzliches Störungsverbot). Hierzu zählen u.a. Haselmaus und alle Fledermausarten, unter den europäischen Vogelarten u. a. Grünspecht, Waldohreule und Neuntöter, unter den Insektenarten u. a. Eremit und Alpenbock sowie bei den Amphibien z. B. der Laubfrosch.

Vor jeglichen Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen muss deshalb eine Überprüfung vorgenommen werden, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden könnten. Hierzu sind die Gehölze insbesondere auf artenschutzrechtlich relevante Lebensraumstrukturen, z. B. Baumhöhlen und -spalten (Fledermäuse, Specht), Nester standorttreuer Vogelarten (Greifvögel, Eulen) und starkes Totholz zu untersuchen! In der Regel kann ein Eintreten der Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Solche Maßnahmen können beispielsweise eine ökologische Begleitung, Vergrümnungsmaßnahmen oder eine Verschiebung außerhalb der Vogelbrutzeit sein.

Achtung

Vor Maßnahmenbeginn ist eigenverantwortlich sicher zu stellen (gegebenenfalls durch fachlichen Rat), dass Verbote des § 44 BNatSchG nicht berührt werden. Werden dennoch während der Arbeiten Tiere/Lebensstätten festgestellt, sind diese sofort zu unterbrechen und eine fachkundige Person bzw. die untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen! **Vielen Dank für Ihren Beitrag zum Naturschutz!**

